

**Vertrag zur Änderung des  
Durchführungsvertrages  
zum Vorhaben- und Erschließungsplan  
"Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG" in Beckum  
nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

zwischen

der Stadt Beckum

vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum,

– im folgenden „Stadt“ genannt –

und

der Firma Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG

Industriestraße 29, 59229 Ahlen,

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer

Herrn Jan Weber, Hauptstraße 190, 59269 Beckum

– im folgenden „Vorhabenträgerin“ genannt –

**§ 1**

**Gegenstand des Vertrages**

1. Am 15.05./02.06.2017 haben die Parteien den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebserweiterung Auto Weber GmbH & Co. KG“ geschlossen. Gemäß § S 6 des Durchführungsvertrages wird er mit seiner Unterzeichnung wirksam soweit eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt ist, spätestens aber, wenn die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Kraft tritt.
2. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt in einzelnen Baustufen. Hierfür gilt Folgendes:
  - a) Die Vorhabenträgerin hat für die Stellflächen für Gebrauchtwagen einen Bauantrag eingereicht. Diese sollen kurzfristig umgesetzt werden. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens

zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens innerhalb von 10 Jahren fertig zu stellen.

3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist am 21.12.2017 mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Dementsprechend läuft die vereinbarte Zwei-Jahres-Frist hinsichtlich der 1. Baustufe – Einreichung eines vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrages- im Dezember 2019 ab.
4. Mit Schreiben vom 18.10.2019 hat die Vorhabenträgerin beantragt, die Frist zur Einreichung des Bauantrages auf den 21.12.2022 zu verlängern. Als Begründung führt sie an, dass sich die Automobilindustrie in einem unruhigen Fahrwasser beziehungsweise in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Die nächsten 2 bis 3 Jahre werden in der Automobilindustrie mehr ändern als die letzten 30 Jahre zusammen. Aufgrund des ungewissen Ausgangs gilt es, seine Kräfte zu stärken und eine größtmögliche Flexibilität zu bewahren, um im entscheidenden Moment zukunftsfähig zu sein. Aus vorgenannten Gründen sieht sich die Vorhabenträgerin derzeit nicht in der Lage, den Plan des Nebengebäudes zu realisieren.
5. Dem Antrag der Vorhabenträgerin soll entsprochen werden. Die Interessen der Stadt werden durch die beantragte Fristverlängerung nicht berührt. Die Genehmigung zur Errichtung der Stellflächen wurde am 08.06.2017 unter dem Az. 00096/17 erteilt. Die Flächen wurden zwischenzeitlich entsprechend hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 hinsichtlich der Frist zur Durchführungsverpflichtung der 1. Baustufe erforderlich. Dieses soll mit diesem Änderungsvertrag erfolgen.

## § 2

### Gegenstand der geänderten Durchführungsverpflichtung

1. Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen des Vertrages vom 15.05./02.06.2017.
2. Für die einzelnen Baustufen gilt Folgendes:
  - a) Die Vorhabenträgerin hat die Stellflächen für Gebrauchtwagen zwischenzeitlich errichtet. Für die vollständige Umsetzung der 1. Baustufe verpflichtet sich die Vorhabenträgerin, spätestens bis zum 21.12.2022 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen. Spätestens zwei Monate nach Bestandskraft der Baugenehmigung und der Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen beziehungsweise Erlaubnisse wird die 1. Baustufe innerhalb von drei Jahren vollständig fertiggestellt.

- b) Die 2. Baustufe wird unter Berücksichtigung der Vorgaben der Audi AG als Vertragspartnerin der Vorhabenträgerin sukzessiv in Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben insgesamt spätestens bis zum 21.12.2027 fertig zu stellen.

### § 3

#### Schlussbestimmungen

1. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt, gelten sämtliche Vereinbarungen des Durchführungsvertrages vom 15.05./02.06.2017 fort.
2. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

### § 4

#### Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam.

Beckum, den \_\_\_\_\_

**Stadt Beckum**

Im Auftrag

\_\_\_\_\_  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Heinz-Josef Heuckmann

Beckum, den \_\_\_\_\_

Weber Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG  
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herrn Jan Weber

\_\_\_\_\_  
Jan Weber